

XVI. Nachtrag zum Steuergesetz

Anträge der vorberatenden Kommission vom 5. Juli 2019

Art. 139 Abs. 3:

Liegt der massgebende Erwerb mehr als 20 Jahre zurück, kann der Steuerpflichtige anstelle der tatsächlichen Kosten den amtlichen Verkehrswert oder bei land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken den amtlichen Ertragswert vor 20 Jahren als Anlagekosten geltend machen. ~~In diesem Fall sind die in den letzten 20 Jahren getätigten Aufwendungen nach Art. 137 dieses Erlasses zusätzlich anrechenbar, soweit sie tatsächlich nachgewiesen werden.~~

Begründung:

Bei der Beanspruchung des Ersatzwertes sollen nicht nur wertvermehrende Aufwendungen der letzten 20 Jahre, sondern auch jene seit der Vornahme der massgebenden Schätzung anrechenbar sein.

Es ist mit Steuerausfällen zu rechnen. Über die Höhe der Ausfälle bestehen noch keine Schätzungen.

Art. 141:

Festhalten am geltenden Recht.

Begründung:

Die vorberatende Kommission befürwortet die Anpassung des Ersatzwertes auf den amtlichen Schätzwert vor 20 Jahren. Sie spricht sich aber gegen die von der Regierung vorgeschlagene Reduktion des Haltedauerrabattes aus. Zudem soll bei Beanspruchung des Ersatzwertes nicht nur ein Haltedauerrabatt für eine Haltedauer von 20 Jahren, sondern entsprechend der tatsächlichen Haltedauer gewährt werden.

Auf der Berechnungsgrundlage von rund 1000 vergangen Praxisfällen geht das Kantonale Steueramt davon aus, dass die beantragten Anpassungen jährliche Steuerausfälle in Höhe von rund 33 Mio. Franken zur Folge hätten, wovon 21,2 Mio. Franken auf den Kanton und 11,8 Mio. Franken auf die Gemeinden entfielen.